

## Gewerbekundenstromvertrag Tarif SLP-R

Stromvertrag mit Energiepreisgarantie und Vertragslaufzeit bis 31.12.2020.

Arbeitspreis HT/NT in Cent/kWh

Der o.g. Arbeitspreis versteht sich inkl. der entsprechenden Netznutzungsentgelte, der Konzessionsabgabe, inkl. aller heutigen Umlagen, wie Kraft-Wärme-Kopplung, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Umlage n. § 19 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV, Stromsteuer zzgl. Mehrwertsteuer + Grundgebühr 12,50 EUR p.M. Der Tarif SLP-R gilt nur für Gewerbekunden mit einem mindest Jahresverbrauch von 30.000 kWh und einer mehrmaligen Montats-Spitzenleistung von über 30 KW.

### Kunden-/Verbrauchsdaten

Firma:		Geburtsdatum:	
Inhaber/Ansprechpartner:		E-Mail:	
Verbrauchsstelle-PLZ/Ort:		Telefon:	
- Straße:		Telefax:	
Gesamtverbrauch in kWh/Jahr (gemäß Verbrauchsmengenmeldung durch den Netzbetreiber)		Lieferbeginn: oder nächstmöglich	
derzeitiger Lieferant:		Kontoinhaber:	
Kunden-Nummer:		IBAN:	
Stromzähler-Nummer: /Zählpunktbezeichnung		Kontonummer :	
Bankinstitut:		Bankleitzahl :	
Rechnungsanschrift: (falls von oben abweichend)			

E-Mail:

Ich bin widerruflich damit einverstanden, Mitteilungen zu meinem Vertrag/Vertragsänderungen vorrangig an o.g. E-Mail-Adresse zu erhalten und hierunter von LCG Energy zu meinem Vertragsverhältnis und zu weiteren Produkten, Angeboten oder Werbung der LCG Energy und/oder Dritten Informationen zu erhalten.

**SEPA-Lastschriftmandat:** Hiermit ermächtige ich die LCG Energy GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der LCG Energy GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Diese SEPA-Basislastschrift gilt für einmalige sowie wiederkehrende Forderungen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages erlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt zustande durch eine separate Annahmebestätigung des vorliegenden unterschriebenen Auftragsformulars durch LCG Energy (per Brief, E-Mail, Fax). Die LCG Energy wird bevollmächtigt im Namen des Antragstellers zur Entgegennahme/Annahmen und Abgabe aller Erklärungen gegenüber dem derzeitigen Energieversorger, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Energieversorgers notwendig sind oder erforderlich werden. Auch der Abschluss von Energieverträgen und die Übermittlung aller zur Bestellung notwendigen Daten zur Abnahmestelle. Die LCG Energy wird mit der Verwaltung sämtl. Vertragsunterlagen und Schriftstücke beauftragt. Neben den Bedingungen dieses Auftragsformulars gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LCG Energy für den Tarif EEX und die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung des von mir gewünschten Produkts. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die AGB (<http://www.lcg-energy.de/downloads/>) der LCG Energy zur Kenntnis genommen habe und mit deren Geltung und den weiteren Angaben in diesem Auftragsformular einverstanden bin.

Ort, Datum

Kunde/Antragsteller

## Vollmacht für Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen SLP-Stromzähler

<b>Kunde:</b>	<input type="text"/>	<b>E-Mail:</b>	<input type="text"/>
<b>Verbrauchsstelle-PLZ/Ort:</b>	<input type="text"/>	<b>Telefon:</b>	<input type="text"/>
<b>- Straße:</b>	<input type="text"/>	<b>Telefax:</b>	<input type="text"/>
<b>Derzeitiger Lieferant:</b>	<input type="text"/>	<b>Kontoinhaber:</b>	<input type="text"/>
<b>Kunden-Nummer:</b>	<input type="text"/>	<b>IBAN:</b>	<input type="text"/>
<b>Stromzähler-Nummer: /Zählpunktbezeichnung</b>	<input type="text"/>	<b>Kontonummer :</b>	<input type="text"/>
<b>Bankinstitut:</b>	<input type="text"/>	<b>Bankleitzahl :</b>	<input type="text"/>
<b>Rechnungsanschrift: (falls von oben abweichend)</b>	<input type="text"/>		

## Auftragerteilungsvollmacht für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung der LCG Energy GmbH

Mit dieser Vereinbarung stimmen Sie als Kunde der LCG Energy zu, dass ein gesonderter Zähler in den oben benannten Standort eingebaut wird. Die anfallenden Kosten für SLP – Kunden betragen eine einmalige Pauschale von 250,00 € und die jährliche Summe von 360,00 €. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie erhalten eine dafür vorgesehene Rechnung sobald die Prüfung erfolgreich verlaufen ist und der Zähler eingebaut wurde. Die Terminabsprache erfolgt durch den Kooperationspartner innerhalb der nächsten 10 Wochen ab Übermittlung der erforderlichen Daten. Der Zähler hat eine Laufzeit von 8 Jahren, in diesem Zeitraum haben Sie einen ständigen Zugang zu Ihren persönlichen Messwerten. Darüber hinaus stehen diese Daten für die Rückerstattung der Konzessionsabgabe sowie für die persönliche Beratung der LCG Energy zur Verfügung, ansonsten haben keine Dritten Zugang zu Ihren Daten. Weitere Kosten fallen in diesem Rahmen nicht an.

Die LCG Energy wird mit der Auslesung der Smart Meter Daten und der Abgabenrückerstattung beauftragt. Hierfür erhält die LCG Energy als Dienstleistungspauschale 15 % der Konzessionsabgabenrückerstattung mindestens aber 100,- EUR netto.

Sie reichen bitte folgende Dinge mit dieser unterzeichneten Vollmacht mit:

- 1 Foto (Nahaufnahme des Elektrizitätszählers, Zahlen und Angaben auf dem Typenschild müssen erkennbar sein; ca 0,5 m Abstand)**
- 1 Foto (Gesamtaufnahme der Messstelle, Zählerschrank, Zählerplatz; ca. 1 Meter Abstand)**

### Auftrag und Vollmacht

Hiermit beauftrage ich, die LCG Energy nach § 21b EnWG mit dem Messstellenbetrieb bezüglich der nachfolgend aufgelisteten Zählpunkte und bevollmächtige hiermit die LCG Energy zur Entgegennahme/Annahmen und Abgabe aller Erklärungen gegenüber dem derzeitigen Messstellenbetrieb/Netzbetreiber die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Zählers notwendig sind oder erforderlich werden. Auch der Abschluss von Verträgen und die Übermittlung aller zur Bestellung notwendigen Daten zur Abnahmestelle, Kontaktdaten des Kunden, sowie die Angabe der Bankverbindung und die Teilnahme am Lastschriftverfahren sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Nebenabreden nur in Schriftform.

### Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt zustande durch eine separate Annahmestätigung des vorliegenden unterschriebenen Auftragsformulars durch LCG Energy (per Brief, E-Mail, Fax) oder durch tatsächliche Montage des Zählers. Neben den Bedingungen dieses Auftragsformulars gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der LCG Energy GmbH und die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung des von mir gewünschten Produkts und die hierzu gültige Preisliste. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Geltung und den weiteren Angaben in diesem Auftragsformular einverstanden zu sein. Die LCG Energy wird mit der Verwaltung sämtl. Vertragsunterlagen u. Schriftstücke beauftragt.

Ort, Datum

Kunde/Antragsteller; Stempel

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Strombelieferung für Gewerbekunden (SLP-R)

## 1. Rechtliche Voraussetzungen der Versorgung

Der Kunde beauftragt die LCG Energy GmbH (nachfolgend nur LCG Energy genannt) mit der Lieferung des gesamten Energiebedarfs an die angegebene Lieferanschrift und an den angegebenen Stromzähler. Die Auftragserteilung kann sowohl per Antrag schriftlich als auch in jeder anderen Form der Willenserklärung seitens des Antragstellers erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Lieferbeginn die zur Stromversorgung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die notwendigen Anschluss- und Anschlussnutzungsverträge abzuschließen. Der Stromliefervertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande.

## 2. Netzzugangsregelung

2.1 Sofern und soweit ein Netzbetreiber den für die Erfüllung des Liefervertrages erforderlichen Netzzugang aus Gründen verweigert, welche die LCG Energy nicht zu vertreten hat, ist die LCG Energy berechtigt, ihre Verpflichtung zur Lieferung der Vertragsmenge entsprechend zu reduzieren oder einzustellen; die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme und Vergütung der aus diesem Grund nicht gelieferten Vertragsmenge reduziert sich korrespondierend.

2.2 Ändert sich während der Vertragslaufzeit die im Stromliefervertrag ausgewiesenen und genehmigten Netzzugangsentgelte und die Konzessionsabgabe, so behält sich die LCG Energy eine entsprechende Preisanpassung zum Datum der Veränderung, ggf. auch rückwirkend, vor. Gleiches gilt für den Fall, dass Netzzugangsentgelte/Konzessionsabgabe aufgrund der Beschwerde eines Netzbetreibers rückwirkend durch eine rechtskräftige Entscheidung geändert werden. Bei einer Benutzungsstunden-Strukturveränderung des Kunden behält sich die LCG Energy ebenfalls eine Preiskorrektur der im Auftrag benannten Abrechnungspreise vor.

## 3. Gefahrenübergang, Messung und Haftung

3.1 Eigentums- und Nutzungsrechte sowie sämtliche Risiken und die Haftung für die Vertragsmenge gehen an dem Entnahmepunkt, an dem die Vertragsmenge vom Kunden aus dem Netz des dem Kunden unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers entnommen und in die Kundenanlage eingespeist wird, von der LCG Energy auf den Kunden über. Die Messung der Vertragsmenge erfolgt an dem Entnahmepunkt gemäß den Bestimmungen und Standards des für den Kunden zuständigen Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers oder der LCG Energy.

3.2 Bei Lieferungen im Rahmen eines Standardlastprofils gilt für die Messung und Ablesung sowie die Behandlung von Rechnungs- und Messfehlern Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers oder der LCG Energy, seinen Zählerstand selbst abzulesen und diesen unter Angabe der Zählernummer und des Ablesedatums dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder der LCG Energy schriftlich mitzuteilen.

3.3 Soweit es zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber, der LCG Energy oder einem von dieser Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Zählpunkten verschaffen.

3.4 Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 2 Abs. 4 EichG zu veranlassen. Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten worden sind, so hat der Auftraggeber der Überprüfung die entstandenen Kosten zu tragen, ansonsten der Messstellenbetreiber. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so schätzt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Die LCG Energy ist berechtigt, diese Werte des Netzbetreibers zu verwenden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, höchstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.5 Die LCG Energy sowie ihre Erfüllungsgehilfen, wie z. B. Vorlieferanten, haften nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers handelt. Die LCG Energy haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stromliefervertrages nur für Schäden, welche die LCG Energy oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden und/oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

3.6 Im Fall einer vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber verursachten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung haftet allein der Netzbetreiber.

3.7 Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Strom am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzanschlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung der LCG Energy besteht nicht.

3.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, den an ihn gelieferten Strom an Dritte weiterzuliefern.

3.9 Der Kunde hat der LCG Energy einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Höhere Gewalt

Sollte die LCG Energy durch höhere Gewalt einwirkung wie Krieg, Arbeitskampffmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben oder Netzbetribern, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der LCG Energy liegt bzw. die mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung des Stroms gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der LCG Energy zur Lieferung des Stroms, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die Mindestabnahmemenge reduziert sich um die Mengen, welche in der Zeit bei Höherer Gewalt nicht geliefert werden. Die LCG Energy wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass den vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachgekommen werden kann.

## 5. Vertragspreise und Abrechnungsgrundlage

5.1 Die LCG Energy ist berechtigt, nach Beendigung der im Vertrag genannten Vertragslaufzeit und danach zum Beginn einer neuen Vertragsperiode die Preise an diejenigen Preise anzupassen, welche die LCG Energy von Neukunden fordert. Die LCG Energy wird den Kunden spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisanpassung über die neuen Preise informieren. Im Falle einer Preiserhöhung auf den Energiepreis hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt der neue Preis als vereinbart. Die LCG Energy wird den Kunden mit der Preisanpassung noch einmal gesondert auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Preisanpassungen seitens der Abgaben und Steuern werden an den Kunden 1:1 weiter gegeben. Eine Kündigung seitens Änderungen der Steuern und Abgaben von staatlicher Seite ist ausgeschlossen, ein Sonderkündigungsrecht existiert hier nicht. Die LCG Energy erhebt eine monatliche Grundgebühr von 12,50 EUR netto.

5.2 Sollten sich in Einzelfällen aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Kunden an der Lieferstelle Forderungen aus der Netznutzung gegenüber der LCG Energy ergeben, die aus der Zeit vor, während bzw. nach der Beendigung des Lieferverhältnisses herrühren und die Höhe der Netznutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit beeinflusst haben, so berechnet die LCG Energy diese Kosten mit Nachweis entsprechend an den Kunden weiter. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde die im Netzanschlussvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlussleistung überschreitet und dadurch Mehrkosten entstehen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der LCG Energy und dem Kunden bereits beendet ist (nachträgliche Weiterberechnung).

5.3 Die LCG Energy behält sich das Recht vor, vom zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellte, zusätzliche Kosten für Mehr- bzw. Mindermengen aufgrund von Ein- bzw. Ausspeisendifferenzen bei Standardlastprofilkunden an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der LCG Energy und dem Kunden bereits beendet ist (nachträgliche Weiterberechnung).

5.4 Sollte der Netzbetreiber nachträglich eine registrierte Leistungsmessung aufgrund einer abweichenden Abnahmemenge bzw. Abnahmeleistung einbauen, so behält sich die LCG Energy vor, die daraus resultierenden Kosten mit Nachweis entsprechend an den Kunden weiterzuberechnen. Der Tarif SLP-R gilt nur für Gewerbekunden mit einem mindest Jahresverbrauch von 30.000 kWh und einer mehrmaligen Monats-Spitzenleistung von über 30 kW. Sollten die Abnahmemenge diese Werte unterschreiten, werden die jeweiligen höheren Netznutzungsentgelte bzw. Konzessionsabgaben 1:1 dem Kunden ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, wo der Netzbetreiber dies berechnet.

## 6. Allgemeine Preisänderungen

Soweit in Zukunft weitere Steuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsähnlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel.

## 7. Verbrauchsfeststellung, Rechnungserstellung und Sicherheitsleistung

7.1 Die LCG Energy stellt dem Kunden die gelieferte Vertragsmenge generell kalendermonatlich als Abschlagszahlung in Rechnung. Diese Abschlagszahlung wird auf der Grundlage der Vorjahreswerte erstellt. Sobald der Netzbetreiber die tatsächlichen Verbrauchswerte übermittelt, erfolgt eine Endabrechnung. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchsdaten.

7.2 Die abgerechneten Rechnungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig. In Rechnung gestellte Abschlagszahlungen sind sofort zum jeweils angegebenen Abschlagstermin fällig. Die Mahnkosten betragen je Mahnstufe 20,- EUR, netto.

7.3 Die LCG Energy ist berechtigt, Verzugszinsen nach § 247 und § 288 BGB sowie Sperrkosten und/oder Kosten aus dem Abverkauf aufgrund von Sperrung und/oder frühzeitiger Vertragsbeendigung der für den Kunden vorgesehenen und nicht abgenommenen Energiemenge zu berechnen.

7.4 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist die LCG Energy berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber die tatsächlichen Abrechnungsdaten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, wird die LCG Energy eine Neuberechnung vornehmen.

7.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen gegenüber der LCG Energy zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit einer Rechnung. Einwände wegen offensichtlicher Unrichtigkeit können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.

7.6 Für Ansprüche wegen fehlerhafter Rechnungsstellung, die der Kunde oder der Lieferant ohne sein Verschulden nicht früher erheben konnte, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für die Einhaltung der Frist ist die schriftliche Geltendmachung der Einwände gegenüber der LCG Energy maßgeblich. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Geltendmachung der Einwände gilt als Genehmigung.

## 8. Bonitätsprüfung

Die LCG Energy ist befugt, zu jeder Zeit eine Bonitätsprüfung des Kunden über ein anerkanntes Auskunftsunternehmen, wie z. B. Schufa oder Creditreform, einzuholen. Sollte die Bonitätsprüfung keine ausreichende Kreditlinie für die Auftragswerte ergeben, so ist die LCG Energy berechtigt, einen monatlichen Abschlag nach Punkt 7.1 AGB in Vorauszahlung per Lastschrift zu verlangen. Die LCG Energy setzt den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung, so ist die LCG Energy berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9. Weiterberechnung Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Die Arbeitspreise dieses Vertrages enthalten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige und durch den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft veröffentlichte EEG-Umlage in der für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten Höhe (§ 37 EEG; § 8 AusglMechV) sowie die Umlage aus dem KWKModG § 9 Abs., Umlage n. § 19 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV

7. Ändert sich während der Lieferperiode die in Ansatz zu bringenden Umlagesätze aus EEG oder KWK-G, Umlage n. § 19 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV so ändert die LCG Energy die Abrechnungspreise aus diesem Vertrag zum gesetzlichen Inkrafttreten der neuen Sätze. Sollten sich die gesetzlichen Regelungen der oben aufgeführten und noch künftig folgenden evtl. neuen Umlagen ändern, ist die LCG Energy berechtigt, das oben beschriebene Verfahren entsprechend den neuen Regelungen anzupassen. Ein Kündigungsgrund ergibt sich hierdurch nicht.

## 10. Außerordentliche Kündigung/Wichtige Gründe

Dieser Liefervertrag kann aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt werden. Wichtige Gründe i. S. d. Liefervertrages liegen insbesondere vor, wenn:

- eine Vertragspartei mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen erhalten hat;

- ein Insolvenzverfahren in Bezug auf eine Vertragspartei eröffnet, beantragt oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;

- eine Vertragspartei wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ihre Lieferungen oder Zahlungen ganz oder teilweise einstellt oder dies ankündigt oder die begründete Befürchtung der Zahlungseinstellung besteht;

- eine Vertragspartei den Geschäftsbetrieb einstellt oder die Zwangsvollstreckung in das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens einer Vertragspartei betrieben wird;

- in der Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag an mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen in einem Vertragsjahr oder insgesamt 21 Tagen in einem Vertragsjahr nicht nachkommt;

- eine Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Liefervertrag verletzt und, sofern dies möglich ist, diese Verletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung seitens der anderen Vertragspartei beseitigt.

## 11. Einstellung der Lieferung

Kommt der Kunde mit der Zahlung eines nach dem Liefervertrag fälligen Betrages in Verzug und begleicht er den offenen Betrag trotz Mahnung nicht, ist die LCG Energy berechtigt, fünf Tage ab einer Zahlungsaufforderung mit Androhung der Lieferungseinstellung unbeschadet anderweitiger Rechte, die Lieferung der Vertragsmenge solange einzustellen, bis die Zahlung einschließlich Verzugszinsen, Sperrkosten und Kosten aus dem Abverkauf der für den Kunden vorgesehenen Energiemenge bei der LCG Energy eingegangen ist. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Energie angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus der Einstellung der Lieferung zu vermeiden.

## 12. Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Dritten berechtigt und im Falle des Übergangs seiner wesentlichen Vermögenswerte auf einen Dritten auch verpflichtet. Zur Wirksamkeit der Übertragung ist die Zustimmung der anderen Vertragspartei erforderlich, die nur verweigert werden darf, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten ernsthafte Zweifel bestehen.

## 13. Vertraulichkeit

13.1 Die Vertragsparteien werden den Abschluss, das Bestehen und den Inhalt des Liefervertrages nicht gegenüber Dritten offenlegen, sofern nicht die jeweils andere Vertragspartei vorher in die Offenlegung schriftlich eingewilligt hat. Eine Verpflichtung zur Einwilligung besteht nicht. Die Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG ist jedoch zulässig und bedarf keiner Einwilligung.

13.2 Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung in Bezug auf solche Informationen, die zwecks Erfüllung des Liefervertrages an den oder die Netzbetreiber zu erteilen sind.

13.3 Die aus dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der LCG Energy zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

## 14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

## 15. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die LCG Energy bei Änderungen vertragswesentlicher Umstände rechtzeitig zu informieren.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

16.2 Eine Kündigung der Vollmacht muss schriftlich an die LCG Energy GmbH, Billstraße 28, D- 20539 Hamburg

16.3 Die LCG Energy kann vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen einseitig ändern. Die LCG Energy wird die Änderungen dem Kunden schriftlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf wird die LCG Energy den Kunden gesondert hinweisen.

## 16.3.1 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat gegenüber dem Energieversorger zu erfolgen und kann nur persönlich vom Kunden durchgeführt werden und nicht durch bevollmächtigte Dritte. Der Kunde erkennt durch diese AGB an, das Vollmachten an fremde Dritte erteilt, während der Vertragslaufzeit keine Wirksamkeit besitzen.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Liefervertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend im Falle unbeabsichtigter Lücken in den Regelungen des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der StromGVV entsprechend.

16.5 Die LCG Energy darf sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus diesem Stromliefervertrag Dritter bedienen und/oder ggf. im Namen des Kunden mit einem anderen Lieferanten einen wirksamen Stromliefervertrag abschließen.

## **Bearbeitungshinweise Tarif SLP-R**

Sehr geehrter Vertriebspartner,

bitte beachten Sie bei der Vermittlung des Tarifes folgende Punkte:

- benötigt werden 2 Bilder des Altzählers welcher durch den Smart Meter ersetzt wird.

1 Foto (Nahaufnahme des Elektrizitätszählers, Zahlen und Angaben auf dem Typenschild müssen erkennbar sein; ca 0,5 m Abstand)

1 Foto (Gesamtaufnahme der Messstelle, Zählerschrank, Zählerplatz; ca. 1 Meter Abstand)

- bitte prüfen Sie, ob am Zählerkasten Mobilfunkempfang besteht.

Falls nicht direkt am Zähler Empfang vorhanden ist, aber z.B. in einem Abstandsradius von z.B. 5 Meter

Können Sie uns dies mitteilen.

- besteht gar kein Empfang, kann die Telekom eine TAE Dose am Zählerkasten installieren. Hier entstehen

Kosten für die Datenleitung von ca. 16 EUR netto p. Monat.

- Der Einbau des Smart Meter erfolgt ca. nach 8 Wochen, ab dem Zeitpunkt, wo alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Antrag, Bilder)

- Der Kunde erhält erst nach Einbau des Smart Meter die niedrige Konzessionsabgabe vom Netzbetreiber,

dies kann dazu führen, dass der Kunde wenn er den Stromanschluss schon vorher erhalten hat, bis zum Einbau des Smart Meter einen höheren Abschlag bekommt mit der eigentlich gültigen Konzessionsabgabe.

# Beratungsnachweis für Energielieferverträge

Beratungsqualität ist unser Anspruch

Hiermit bestätige(n) ich/wir

Vorname\*

Name\*

Straße, Hausnummer\*

PLZ\*, Ort\*

dass mein Energieberater/in mich über folgende Punkte aufgeklärt hat und ich diese zur Kenntnis genommen habe.

Er/Sie,

- mich darauf hingewiesen hat, dass es sich hier um einen neuen Vertrag und nicht um ein Angebot handelt,
- sich nicht als Mitarbeiter oder Beauftragter des örtlichen Energieversorgers vorgestellt hat,
- mich/uns umfassend über meinen neuen Energieversorger, dessen Qualitäten und Leistungen und darüber, dass mit dem örtlichen Energieversorger keine Kooperation oder gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht, informiert hat,
- mich/uns hinreichend über die Strom- bzw. Erdgasstarife meines neuen Energieversorgers sowie über den Vorgang und weiteren Ablauf eines Lieferantenwechsels informiert hat,
- sich mir/uns gegenüber jederzeit freundlich und kompetent verhalten hat,
- ich/wir unseren neuen Energielieferanten \_\_\_\_\_ mit der Belieferung von Strom und/oder Erdgas beauftragt habe(n) und
- ich/wir auf das Widerrufsrecht hingewiesen wurde(n) (nur bei Privatkunden).

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



\*Pflichtangaben. Zutreffendes bitte ausfüllen.

